



Merkblatt für die Organisation von Festen oder ähnlichen Veranstaltungen

ALLGEMEINES

Bei den Gemeinden ist die Erlaubnis gemäß § 12 GastG (Gestattung) einzuholen. Die Gestattung ist mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.

Stände in denen Lebensmittel gelagert oder zubereitet werden, müssen überdacht und sollten seitlich und rückwärtig umschlossen sein. Für die Reinigung der Hände muß eine hygienisch einwandfreie Handwaschgelegenheit vorhanden sein (möglichst Warm- und Kaltwasseranschluss Flüssigseife, Einmalhandtücher).

Zur Reinigung von Geschirr sollten 2 Spülbecken zur Verfügung stehen. Ein Geschirrmobil kann beim DRK Villingen und Schwenningen oder bei verschiedenen Firmen gemietet werden. Die Adressen erhalten Sie beim Bürgeramt VS.

Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht zulässig gem. Ziffer 1 der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums vom 03.08.1993.

Es müssen ausreichende WC-Anlagen vorhanden sein. Beim Bauhof können Toilettenwagen gemietet werden. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Sofern eine Schankanlage betrieben wird, ist dies der Gemeinde vor der Inbetriebnahme gem. § 8 Abs. 2 Schankanlagenverordnung anzuzeigen.

Zelte müssen ebenfalls vor Veranstaltungsbeginn vom Baurechtsamt abgenommen werden.

Die allgemeine Sperrzeit beginnt während der europäischen Sommerzeit um 23.00 Uhr, ansonsten um 22.00 Uhr, falls keine andere Sperrzeit festgesetzt wurde.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Nachtruhe um 22.00 Uhr beginnt. Ab diesem Zeitpunkt ist ungebührlicher und ruhestörender Lärm verboten. Musikdarbietungen sind so in der Lautstärke zu senken, daß Anwohner nicht belästigt werden können (vgl. § 3 der städt. Polizeiverordnung). Sofern nach 22.00 Uhr die Lautstärke von 25 dB (A) überschritten wird, muß zuvor vom Bürgeramt Befreiung erteilt werden.

JUGENDSCHUTZ

Hinweise für Vereine und andere Veranstalter zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und dem allgemeinen Schutz der Jugendlichen

1. Gesetzliche Vorgaben durch das Jugendschutzgesetz

HINWEISE

§ 1 Abs. 1 JSchG; im Sinne dieses Gesetzes

- a. ist **personensorgeberechtigte Person**, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge (Aufenthaltsbestimmungsrecht, Umgangsrecht, Erziehungsrecht u. die Pflicht das Kind zu pflegen) zusteht.
- b. ist **erziehungsbeauftragte Person**, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 2 Abs. 1 JSchG

Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, hat diese ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen.

ALTERSBESCHRÄNKUNG

- a) Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten
 - ab 16 Jahre
 - längstens bis 24.00 Uhr
 - ab 24.00 Uhr nur noch ab 18 Jahre
 - (Ausnahme in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten)
- b) Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe
 - Kinder unter 14 Jahren bis 22.00 Uhr
 - Jugendliche ab 14 bis 16 Jahre bis 24.00 Uhr
 - (jeweils ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten eines Erziehungsberechtigten)

Empfehlung an den Veranstalter zur Einhaltung der Altersbeschränkungen:

Mikrophondurchsage kurz vor dem jeweiligen Zeitpunkt unter Nennung der Altersgruppe, Aufforderung zum Verlassen und Ankündigung von Kontrollen, insbesondere

- Beleuchtung auf normale Helligkeit drehen
- Musikprogramm unterbrechen, Pause von 10-15 Minuten
- Ordner überprüfen während der Pause zu jung wirkende Anwesende; nötigenfalls des Saales verweisen

ALKOHOLAUSSCHANK

- an Personen unter 18 Jahren keine Abgabe von Branntwein und branntweinhaltenen Getränken
- an Personen unter 16 Jahren auch keine Abgabe von anderen alkoholischen Getränken wie Bier, Wein, Sekt, Korea o.ä. sofern kein Personensorgeberechtigter dabei ist

BEACHTUNG:

Nicht nur der Verkauf und die Abgabe sondern auch die Gestattung des Verzehrs der o.g. Getränke durch Personen der jeweiligen Altersgruppe unterliegen dem Verbot (z.B. mitgebrachte Alkoholika oder Erwachsener kauft an der Bar Asbach-Cola und überläßt diesen einem 17jährigen).

Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke an erkennbar betrunkene Personen

2. Vorbereitung und Durchführung einer Veranstaltung

WERBUNG/BEKANNTMACHUNG

- Bekanntgabe von Beginn und Ende der Veranstaltung
- Bekanntgabe der für den Einlaß erforderlichen Altersgrenze (Eltern sind diesbezüglich häufig falsch informiert)

EINLAßKONTROLLE

- "Schleuse" am Eingang (z.B. entsprechend aufgestellte Tische)
- Bekanntgabe der Altersbeschränkung auf einem Schild im Eingangsbereich z.B. Zutritt ab 16 Jahren
- Aushang des Jugendschutzgesetzes (deutlich sichtbar und gut lesbar)
- erfahrenes, "reiferes" Kontrollpersonal einsetzen (Autorität)
- jede Person altersmäßig taxieren
- im Zweifelsfall Altersnachweis fordern
- Ausweis zeigen lassen und Bildvergleich; Ausweise werden häufiger untereinander ausgetauscht (ohne Altersnachweis kein Einlaß)
- Altersschätzung und Kasse nicht durch gleiche Person

- Erziehungsberechtigte haben Berechtigung nachzuweisen; Merke: Geschwister, Freunde sind in der Regel nicht Erziehungsberechtigte (keine Autoritätsperson)
- Einlasskontrolle auch bei großem Andrang und bis zum Veranstaltungsende (nach Kassenschluss) durchführen

AUSSCHANK

- mind. ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anbieten als z.B. Bier
- bei Barbetrieb streng auf Altersbeschränkung achten
- kein Alkoholausschank an erkennbar betrunkene (Gaststättengesetz)
- Betrunkenen keinen Zutritt gewähren bzw. des Ortes verweisen (beachte jedoch ev. Hilflosigkeit bzw. Garantenpflicht)

Vorschriften des Wirtschaftskontrolldienstes

- Abfall

Schon beim Einkauf an Abfallvermeidung bzw. Wiederverwertung denken.
ordnungsgemäße Entsorgung unvermeidlichen Abfalls.
Mülltrennung / Wertstoffe

- Abwasser

Schmutzwasser in die Kanalisation einleiten oder in geschlossenen Behältnissen sammeln.

- Frittierfett

rechtzeitig wechseln - Rauchentwicklung und kratzender Geschmack deuten auf beginnenden Verderb hin. Nicht in die Kanalisation schütten!

- Geflügelfleisch

Bei **höchstens +4°C**. getrennt von anderen Lebensmitteln aufbewahren.
Auflöslöslichkeit: Vorsicht **Salmonellengefahr!** Separat entfernen. Wird Geflügelfleisch angeboten, ist eine Spülmaschine für die Reinigung der Gerätschaften dringend anzuraten.

- Hackfleisch

Erzeugnisse, die unter die Hackfleischverordnung fallen, dürfen grundsätzlich nicht vor Ort hergestellt werden.
Bratwurst, Schaschlik, Frikadellen, Döner Kebab, Cevapcici, gestecktes Fleisch u. ä. dürfen **roh nur von einem gewerblichen Betrieb** bezogen werden und müssen völlig durchgehitzt abgegeben werden.

Unbedingt die Temperaturvorschriften für die Rohware: **höchstens +4°C** beim Transport und bei der Lagerung beachten!

- **Hygiene**

Lebensmittel, z. B. Kuchen, belegte Brote u. ä. nicht so aufstellen, daß sie von Besuchern angefaßt oder gar angehustet werden können (abdecken!). Geräte, Gegenstände, Ablagen usw. müssen einwandfrei und sauber sein. Staub, Auspuffgase u. ä. Einflüsse vermeiden. Nur Trinkwasser verwenden.

- **Kühlung**

Verderbliche Lebensmittel wie Fleischwaren, Fisch, Cremetorten, Salate müssen ausreichend gekühlt werden. Gefahr von Lebensmittelvergiftungen!

- **Preisangaben**

sind für die angebotenen Speisen und Getränke auf Preistafeln und Preisverzeichnissen vorzunehmen. Immer auch die Menge (z. B. 0,33 l) angeben.

- **Schankanlage**

bei der Behörde anzeigen, wenn die Festerlaubnis eingeholt wird. Fachgerecht aufstellen lassen. Sachkundigenprüfung nötig, wenn diese der Aufsteller noch nicht eingeholt hat. Aufsteller muß Bedienungspersonal einweisen. Kohlesäureflaschen nur stehend und vor Hitze geschützt verwenden.

- **Spülen**

fließendes Wasser und zwei Spülbecken zur Reinigung und zum Klarspülen. Nur Trinkwasser verwenden.

Verkehrsrechtliche Bestimmungen

Hinweise für den Veranstalter:

- Verhindern Sie, daß Gäste betrunken mit einem Fahrzeug fahren.
- Halten Sie deshalb Rufnummern von Taxibetrieben bereit, ermöglichen Sie deren Anforderung.
- Sie sind mitverantwortlich für die Folgen eines Verkehrsunfalles, wenn Sie die übermäßige Abgabe von Alkohol an einen Kraftfahrer zulassen, der fahruntüchtig wird, aber trotzdem fahren will.
- Weisen Sie ihre Gäste im Verlauf der Veranstaltung auf entsprechende Angebote hin.

Die Kriminalpolizei rät:

Raubüberfälle, Ihr RISIKO !

Durch die ständig verbesserten technischen Einrichtungen bei Geldinstituten und Werttransporten verlagert sich das Raubrisiko immer mehr zu Einzelhandelsgeschäften aber auch Festveranstaltungen. Die Überfälle finden meist in den Abendstunden statt, wenn die Täter den höchsten Kassenbestand erwarten. Sie erfolgen an der Ladenkasse oder in Räumen, in denen abgerechnet wird. Überfälle auf Geldboten werden durch ausspähbare Regelmäßigkeiten im Ablauf ermöglicht. Die Mehrzahl der Täter ist bewaffnet. Wir wollen Ihnen einige Empfehlungen geben wie Sie Ihr Risiko, Opfer eines Raubüberfalles zu werden, vermindern können.

Bauliche/sicherungstechnische Anforderungen

- Bei jeder Veranstaltung ein separates Büro oder verschließbares Kassenhäuschen einplanen.
- Nicht notwendige Zugänge, auch Neben- u. Lieferanteneingänge, verschließen, auf Einschluss- und Einschleichtäter achten. Zeltöffnungen im Bereich von Kassenhäuschen vermeiden.
- Im Kassenbereich ausreichend Licht und Übersichtlichkeit schaffen. Alarmierungsmöglichkeiten (Telefon, Mikrofon u.a.) miteinplanen. Sinnvoll ist ein zweiter Telefonanschluß, der vom ersten unabhängig in einem anderen Raum steht oder Funktelefon.

Personelle/organisatorische Anforderungen

- Kasse gegen Einblick schützen
- Griffbereiten Kassenstand so gering wie möglich halten. Kasse tagsüber häufig abschöpfen. Geld bunkern.
- Geldwechsel und Zwischenabrechnungen an den Kassen unauffällig durchführen - mindestens von 2 Personen.
- Abgeschöpfte Geldbeträge tagsüber zur Bank oder in gesicherten Wertbehältnissen verwahren. Größere Geldbeträge zu wechselnden Zeiten und bereits vor Geschäftsschluß wegbringen.
- Kassenabrechnung nur in verschlossenen, von außen nicht einsehbaren Räumen durchführen.
- In dieser Zeit für personelle Verstärkung sorgen.
- Für Geldtransporte wenigsten zwei kräftige umsichtige Mitarbeiter mittleren Alters einsetzen.
- Größere Geldbeträge möglichst durch berufsmäßigen Geldtransport abholen lassen. Für Geldtransporte mehrere Mitarbeiter in wechselnder Folge zu unregelmäßigen Zeiten auf verschiedenen Wegen einsetzen. Wertkassetten (Geldbomben) so transportieren, daß sie nicht als solche erkennbar sind. Es

können mehrere Transportbehältnisse Verwendung finden, von denen nur eines Geld enthält.

- Keine durchsichtigen Plastiktüten o.ä. zum Transport verwenden.
- Für Geldtransport möglichst das Auto benutzen und Fußwege ganz kurz halten ("Bürgersteigrisiko").
- Bei Geldtransporten auf verdächtige Personen achten.
- Nachttresorschlüssel rechtzeitig zur Hand nehmen, im Zweifel auf Einwurf verzichten, weiterfahren bzw. weitergehen.
- Geldbehältnisse, Kassen, Wertbons und ähnliches nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Keine Schlüssel stecken lassen oder sichtbar aufhängen.
- Achten Sie auf Besucher, deren Gesichter durch Motorradhelme, Mützen, Schals und ähnlichem verdeckt sind.
- Verdächtige Beobachtungen der Polizei melden.

Im Ernstfall – was tun?

*Bei einem Überfall möglichst Ruhe bewahren, nicht unüberlegt handeln -
Gegenwehr ist oft zwecklos und reizt den Täter.*

1. Prägen Sie sich folgende Punkte ein:
 -Alter, Größe, Haarfarbe
 -Bekleidung, Auffälligkeiten
 -Fluchtrichtung, Fahrzeugtyp/Kennz.
2. Handeln Sie nach folgender Reihenfolge:
 -Erste Hilfeleistung für Verletzte
 -Notarzt verständigen (lassen)
 -Polizei alarmieren (lassen)

dabei möglichst genau angeben:

-den Ort des Überfalls
-die Fluchtrichtung
-Personenbeschreibung des Täters
-Bewaffnung

Für weitere Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Prävention bei der Polizeidirektion Villingen-Schwenningen, Waldstraße 10/1, Tel.: 07721/601-314 zur Verfügung.